

Kirchenordnung von 1746

erlassen vom damaligen Pfarrer Johann Conrad Straubhaar

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Gutmandingische Pfarr-Statuten und Kirchenordnung	2
Der allgemeinen sonn- und feiertägliche Gottesdienst betr.	2
Werktägliches gemeiner Gottesdienst	3
Jährliche Prozessionen, Umgänge und Wallfahrten	7
Unterweisung, Pflicht und Schuldigkeiten der Pfarrkinder wie solche insgesamt und sonst bei all obigen Pfarrlichen Gottesdiensten sich zu verhalten	8
Von dem Opfer geben	9
Von den Kreuz-Gängen	10
Von der österlichen Beichte und Kommunion	10
Besondere Verhaltens Punkten für die Wartenberg	10
Hirten	11
Die Rossbuben betr.	11
Kirchen Vögt	12
Chorsinger	12
Instruction und Verpflichtung des Pfarr Mesmers	12
Besoldung des gedachten Mesmers betr.	14
Ordnung des Geläuts an Sonn- und Feiertagen	15
An Werktagen	15
Heilsame Ermahnung an die Pfarrkinder insgesamt	16

Gutmadinger Pfarr-Statuten und Kirchenordnung

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist; Amen

Nachdem im Jahr 1743 mit dem Bau der Gutmadinger Pfarrkirche begonnen, danach aber wegen eingefallenen Kriegstrubeln unterbrochen wurde, alsdann **1746** zur Ehre Gottes, seiner gebenedeitesten Mutter Maria und des heiligen Bischofs Konrad, sowohl zum besseren Nutzen und Trost der Pfarrkinder samt dem Turm vollendet wurde, so geziemt es sich, dass, nachdem durch so lang andauerndes Bauwesen und durch unvermeidlich anfangende Unruhen der Gottesdienst mehrmals unterbrochen und wegen Unbequemlichkeit der Umstände viele sonst uralte übliche, von uns und unseren Vorfahren allzeit löblich gepflogenen Kirchenzeremonien entweder abgekürzt oder gar unterlassen, mithin auch die sittliche Kirche, wie uns der heilige Paulus ermahnt, sind wir selbst in eine nicht geringe Gemütszerrüttung, ja fast gar in die Vergessenheit unsrer Allerheiligsten Religionsübungen gefallen.

Daher ist es erforderlich, dass nach so angefertigtem materialischen Gebäude auch das sittliche und innerliche Seelengebäude erneuert, und in einen so christanständigen als gottgefälligen Stand wiederhergestellt werde. Zur Förderung und Aufrechterhaltung der schuldigen Ehre und des Dienstes für Gott erfordert es zum Aufbau einer gesamten christlichen Pfarrgemeinde nichts Ersprießlicheres und Notwendigeres, als eine wohl eingerichtete Ordnung und dessen Beachtung. Also werden hiermit von mir Johann Conrad Straubhaar, Pfarrer und Seelsorger, weder den Pfarrkindern noch mir und meinen Nachfolgern zum Nachteil und Schaden, allein zur Verhütung weiterer Anordnungen, gegenwärtige Pfarrstatuten und Kirchenordnung zu Papier gesetzt, und zwar betreffend:

Den Allgemeinen Sonn- und Feiertäglichen Gottesdienst betreffend

1. Wird alle Sonn- und Feiertage vormittags, im Sommer von heiliger Kreuzauffindung (3. Mai) bis zum Kreuzerhöhungsfest (14. September) um 8 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr, ein choralisches Amt, Predigt oder Christenlehre, von der Kanzel gehalten. Der Pfarrer wird, nach den vorher gegebenen Glockenzeichen zu Beginn das Weihwasser segnen und austeilen und sobald die Uhr schlägt, unter Vorsingen des gewöhnlichen Kirchengesangs, „Komm Heiliger Geist“ die Kanzel besteigen, das Evangelium vorlesen, und mit dem Wort Gottes den Anfang machen. Nach vollendeter Predigt wird dann das Gebet „Allmächtiger Gott“ und samt der offenen Schuld „Ich armer Sünder“ vorgelesen. Alsdann wird der priesterliche Segen erteilt, und mit der Prophezeiung oder Verkündigung beschlossen. Indessen und gleich darauf,
2. wenn die Choralisten den Einzug singen, legt sich der Priester an, geht zum Altar, hält das Amt der heiligen Messe, segnet nach dem letzten Evangelium zur Sommerzeit das Wetter und gibt sodann wiederum über das Volk das Weihwasser. Mit diesem wird sowohl der vormittägige als aller Gottesdienst beendet. Darum soll niemand vor dieser Beendigung aus der Kirche gehen.
3. Nachmittags zur Sommerzeit von St. Georg bis Martini findet um 1 Viertel nach 12 Uhr, zur Winterzeit von Martini bis wieder Georgi um 1 Uhr gewöhnlich eine Christenlehre mit vorgehendem Gesang oder Kirchengebet statt. Findet diese all sonntägliche Christenlehre wegen vorfallendem Hindernis nicht statt, wird dies verkündet.
4. Nach beendeter Christenlehre folgt sofort nach dem dritten Zeichen die Vesper statt. Abends aber wird nach alt üblichem und in der Pfarrei Gutmadingen eingeführten Brauch zu Ehren der Mutter Gottes Maria von Trost, der Rosenkranz samt der Litanei zu Ehren der Gottesmutter Maria, und einem kurzen Nachtgebet abgehalten.

Werktägliches gewöhnlicher Gottesdienst

1. Obwohl die Pfarrkinder keineswegs verlangen, noch ein jeweiliger Pfarrer dahin könnte gehalten werden, sondern ihm freisteht, wann und wo er seine tägliche heilige Messe zu lesen beliebt, so wird wie bisher dieselbe zur Sommerszeit um 7 Uhr und im Winters um 8 Uhr unter Abbetung des heiligen Rosenkranzes gelesen. Zu größerer Ehre Gottes und tätiger Fortpflanzung des christlichen Eifers und der Andacht ist es sehr dienlich und ersprießlich, wenn zur heiligen Messe eine gewisse Zeit und Stunde bestimmt ist, außer
2. alle Samstage im Jahr, ob im Winter oder Sommer für die benachbarten Wallfahrer hierher, um eine halbe oder ganze Stunde später, und zwar auf dem privilegierten Hochaltar, wo jedes Mal eine arme Seele kann erlöst werden. Also wird es auch
3. den frommeren und eifrigeren Pfarrkindern angenehm und dienlich sein, wenn Heu- und Erntezeit ist, der Pfarrherr die heilige Messe gleich in aller Frühe lesen mag. Da aber
4. die heilige Messe an einem anderen Ort wie Maria Hof, Geisingen oder im Gnadental sollte oder wollte gehalten werden, wird jedes Mal nach vorgeschriebener gutmadingischer Geläutordnung das besondere gleiche Zeichen gegeben.
5. Nach beendeter heiliger Messe pflegt man jedes Mal zum Trost der armen Seelen und um Erhaltung alles Guten und Abwendung alles Übels der 97. Psalm Davids „Aus der Tiefe rufe ich o Herr zu dir“ und danach ein Vater Unser und Ave Maria für den nächst Sterbenden mit angehängtem kurzen Gebet unter Läuten des kleinen Glöckleins mit lauter Stimme zu beten. Auch wird
6. alle Feierabende der heilige Rosenkranz und eine Litanei abgehalten. An Samstagen aber wird zuvor die Seelen Vesper in der Kirche oder auf dem Friedhof beim Beinhaus das Miserere vom Pfarrer gebetet.
7. Außerordentliche Gottesdienste und Kirchenzeremonien werden an verschiedenen Sonn- und Feier- auch Werktagen durch das Jahr gehalten werden.

Januar

1. Wird am Neujahrstag anstatt, oder nach gehaltener kurzer Predigt, gegenwärtige Kirchenordnung von der Kanzel den Pfarrkindern vorgelesen, um solche zu späterer Beachtung durch das ganze Jahr hindurch ins Gedächtnis zu rufen.
2. Weil am zweiten oder am ersten Werktag die Jahresgemeinde zu halten ist, und der Pfarrer bei Verleihung des Mesneramtes beizusitzen pflegt, wie es bisher der Brauch ist, wird es künftig anständig sein, dass der Pfarrer zuvor die heilige Messe in der Pfarrkirche liest, und die löbliche Gemeinde derselben andächtig beiwohnt.

Am **6ten**, dem hohen Fest der heilige drei Königen, wird das Salz und Wasser zu notwendigem Gebrauch der Pfarrkinder gesegnet. Während der langedauernden Weihe beten die Anwesenden den heiligen Rosenkranz mit lauter Stimme.

Balthasar Münzer wird an die besondere Verehrung seines Hauspatronen erinnert.

Am **17ten** ist das Fest des heilige Antoni Einsiedler. Es wird im Kirchtal auf dem Bergle feierlich mit Predigt und Amt gehalten.

Auf den **20ten** fällt das Fest des heilige Fabian und Sebastian. Sie sind die Hauspatrone beim herrschaftlichen Vogt Joseph Muer.

Februar

Am **2ten** wird Maria Lichtmess gefeiert und das Wachs gesegnet.

Am **3ten** ist St. Blasius, ein Feiertag, und Hauspatron bei Ambros Mayer. Der Gottesdienst wird in der Frühe mit einer heiligen Messe allein, im Gnadental aber mit Predigt und Amt gehalten. Nach der Messe pflegt der Priester auch die Kleidung zu weihen.

Am **5ten** wird St. Agatha gefeiert, und die Zettel, das Wachs und Brot gesegnet.

Auf den **24ten** fällt das Fest des heilige Mathias. Er ist Hauspatron bei Josef Seeger.

Um diese Zeit nimmt die heilige Buß- und Fastenzeit ihren Anfang. Am Mittwoch wird vor der Messe die gesegnete Asche ausgeteilt. Ansonsten ist alle Tage abends der Rosenkranz. An Sonn- und Feiertagen hingegen wird das Miserere samt einer kurzen Betrachtung vom bitteren Leiden unseres Herrn Jesu Christi gehalten.

Am Palmsonntag, an welchem die österliche Beichte und Kommunion den Anfang nimmt, werden die Palmen gesegnet, und danach die Prozession um die Kirche gehalten. Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag ist vormittags die Passionspredigt, abends die Mette und andere gewöhnliche Zeremonien. An erwähnten 3 Tagen wird nach uraltem löblichem Brauch vor der gesegneten Hostie in der Monstranz die Betstunden der Ordnung nach von Haushaltung zu Haushaltung andächtig verrichtet.

Am Samstag wird früh um 7 Uhr das Feuer, danach das Taufbecken gesegnet. Es folgt das gesungene Hochamt. Abends um 9 Uhr wird die Auferstehung gefeiert.

März

In diesem Monat begeht die Kirchen das Fest der heiligen Gregor, Joseph, Joachim und Benedikt. Sie sind die Hauspatrone bei Anton Scherzinger, Michael Emm und Franz Vetter.

April

Die heiligen Georg, Fidelis und Markus sind die Hauspatrone bei Richard Mayer, Joseph Engesser und Johann Münzer.

Am Fest des heilige Markus wird die Messe früh um 6 Uhr, die Predigt und das Amt aber im Gnadental gehalten.

Mai

Am **3ten** wird das Fest Kreuzauffindung mit Predigt und Amt in Geisingen, hier aber nur mit der Pfarrmesse früh um 6 Uhr gehalten.

Auf den **1ten** fällt das Fest Philippi und Jacobi. Er ist ein Feiertag und Hauspatron bei Joseph Münzer.

Am **16ten** ist Johann Nepomuk, der Patron bei Joseph Fischer.

Kreuz Woche

In dieser Woche werden laut alten Seelenbuchs vor unerdenklichen Jahren hier der Gottesdienst und Prozession wie folgt gehalten.

1. Am Montag ist der Kreuzgang ins Gnadental, wo die heilige Messe gelesen wird.
2. Am Dienstag wird der Gottesdienst hier in der Pfarr- und Mutterkirche mit einem Choralamt nach vorhergehender Prozession um die Kirche unter Absingung der großen Litanei gehalten.
3. Am Mittwoch wird die Prozession nach Geisingen zu St. Walburga gleich früh um 5 Uhr beginnen, damit man in dem Kirchlein auch andern und weiter entfernten Kreuzgängen Platz macht.
4. Am Donnerstag wird am Vormittag der gewöhnliche Gottesdienst mit Predigt und Amt, am Nachmittag aber der Umlauf mit dem Hochwürdigen Gut (Monstranz) gehalten.
5. Freitags darauf ist hier ein gebotener legaler Feiertag, und ein Kreuzgang nach Maria Hof, wo auch der Gutmadinger Pfarrer die heilige Messe liest.

Juni

In diesem Monat findet die Octav-Corporis-Christi satt. Am Abend wird vor und nach dem Rosenkranz die Segnung mit der Hochwürdigen (Monstranz) gegeben. Am Fest selbst fällt die Prozession um das Dorf mit Ablesung der 4 Evangelien nach vorher gehaltenem Hochamt an, und endet mit der Absingung des „te deum laude“. Diese allgemeine Kirchen Feier wird durch die ganze Octav früh um 5 Uhr mit der heiligen Messe, abends um 7 Uhr mit dem Rosenkranz,

auch vor- und nachgehender Segnung fortgesetzt, und am Donnerstag früh um 6 Uhr mit einem Lobamt und Prozession um die Kirchen beendet.

Am **13te** ist der Tag des heilige Antony von Padua,

am **15ten** der Tag des heilige Veit,

am **21ten** des heilige Aloysy Conz und

am **24ten** das Fest des heilige Johann Baptist.

Am **29ten** dem Fest Peter und Paul, sind diese Hauspatronen bei Dominik Götz, Joseph Hör, Michael Schoner, Ignaz Engesser und Melchior Gut.

Am **6ten** also an Johann und Paul ist wiederum laut Seelenbuch ein um Abwendung aller schädlichen Ungewitter, Schauer und Hagel angenommener Feiertag. Es wird ein Kreuzgang nach Geisingen zu St. Walburga stattfinden und dort der Gottesdienst mit einem Amt oder stillen Messe gehalten.

Juli

Am **2ten** ist das Fest der Heimsuchung Maria und ist laut Seelenbuch ein wegen schadhaften Mäusen und Ungeziefer von der Gemeinde und vom Pfarrer zu halten versprochener Feiertag.

Am **4ten** (Tag des heilige Adalricus) findet zur Abwendung allen Siechtums und steter Gesunderhaltung des Hab und Guts, ein Kreuzgang in das Gnadental statt, der seinen Anfang im Jahr 1612 nimmt, und weiterhin zu halten versprochen wurde.

Am **20ten** wird der Tag St. Margaritha, hier ebenfalls laut Seelenbuch gefeiert, und der vor- und nachmittägliche Gottesdienst in der Pfarrkirche wie gewöhnlich gehalten.

Am Sonntag nach dem **16ten** dieses Monats wird das Titular Fest des Skapuliers zu Neudingen gefeiert. Der Gottesdienst wird deswegen um 6 Uhr früh gehalten.

Am **22ten** dem Fest der heiligen Maria Magdalena wird der Gottesdienst wegen anfallender Kirchweih im Gnadental, und Wallfahrtfest beim Heiligen Kreuz zu Geisingen früh um 6 Uhr mit einem Choralamt gehalten.

Hauspatronen sind in diesem Monat St. Adalricus, Jakobus und Ignatius bei Michael Mayer und Hans Georg Keller.

August

Der August hat 3 Feiertage. Jede Vigil ist mit einem gebotenen Festtag zu halten. Es ist das Fest des heilige Laurenz, Bartholomä und Maria Himmelfahrt. Am Letzteren ist eines der vier Opfer zu halten.

Hauspatrone sind der heilige Dominik, Laurentius, Bernardus, Bartholomä und Augustinus bei Michael Müntzer, Adam Emm, Konrad Schneider, Georg Hör und Johannes Welte.

Am ersten Sonntag nach Augustini ist und wird allzeit das Titularfest von der hier instituierten Erzbruderschaft Maria von Trost oder die Gürtler genannt, hoch feierlich mit Predigt, Amt und Prozession gehalten. Nach beendeter Predigt werden die das Jahr hindurch verstorbenen Brüder und Schwestern von der Kanzel verlesen und das allgemeine Gebet mit 3 Vaterunser und Ave Maria von dem Volk verrichtet. Nach beendetem Gottesdienst werden die neuen Brüder und Schwestern aufgenommen, eingeschrieben und investiert.

September

Laut Seelenbuch ist am Fest Kreuzerhöhung seit undenklichen Jahren ein Betttag und Dankfest für alle empfangenen Feldfrüchte und auch Wohltaten, mit einer Prozession ins das Gnadental zu halten. Weil aber dieses Fest zu Geisingen ad C. Cruxem mit Predigt und Amt feierlich gehalten wird, ist dieses löbliche Verlöbnis auf Dienstag verschoben und auf den nächsten Freitag zu verschieben gepflogen worden.

Am **10ten** ist der Tag des heilige Nicolai Solent, Hauspatron bei Johann Geisinger.

Auf den **22ten** fällt das Fest des heiligen Matthä und auf den **23ten** das des heiligen Maurity (Mauritius).

Am **29ten** ist das Fest St. Michael. Er ist der Hauspatron bei Christian Münzer, Adam Schelling und dem herrschaftlichen Jäger.

Oktober

Am ersten Sonntag wird in Geisingen das Titular Fest von der Bruderschaft des heilige Rosenkranzes Solennissimi gefeiert. Hier wird der Gottesdienst früh um 6 Uhr mit einem Amt gehalten.

Auf den **4ten** fällt der Tag S. Franciskus seraph., am **9ten** ist der Tag des heiligen Dionisy und am **28ten** ist das Fest St. Simon et Judokus. Sie sind die Hauspatrone bei Johannes Hör und Jacob Müntzer.

Am **16ten** wird der Tag des heiligen Gallus gefeiert.

Obwohl das Fest der Einweihung der Kirche auf den Sonntag nach Peter und Paul gefallen ist, ist nun im Jahr 1746 mit Erlaubnis Sr. Hochwürden und Gnaden gnädigen Herren Vicary Generalis vermög Dekrets vom 19ten Oktober auf den Sonntag nach St. Gallus festgelegt und von nun an künftig an besagtem Sonntag zu halten.

November

Am **1ten** wird neben dem feiertäglichen gewöhnlichen Gottesdienst nachmittags die Seelen Vesper mit Chorgesang abgehalten. Danach mit dem Libere und der Stationes auf dem Kirchhoff, und jedes Mal das Miserere oder Bepfundis mit den Chorsingern gebetet.

Der **2te** ist ein Chor Feiertag. Er nimmt mit dem Gottesdienst um 8 Uhr mit der Seelen Mette und gesungenem Laudibus den Anfang. So dann nach des Pfarrers Belieben die Seelenpredigt und Amt, nach welchem wiederum wie oben Station auf dem Kirchhof gemacht wird. Mit der Absingung des Salve Regina wird der Gottesdienst am Vormittag beschlossen.

Ansonsten steht es einem jeweiligen Pfarrer frei, die erst 1743 angefangene Andacht mit Vorstellung des Cibory (Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien), alltäglich durch die ganze Octav abends zum Trost der armen Seelen, nach vorgeschriebener Form den sogenannten Seelen Rosenkranz anzusetzen oder nicht.

Am **11ten** ist das Fest des hl. Martini, am **26ten** das Fest St. Conradi und zugleich Patrozinium, am **30ten** das Fest St. Andrea.

Der hl. Martin ist Hauspatron bei Johann Mayer. Am **4ten** ist Carol Bocom, Patron bei Anton Willmann.

Dezember

heilige Adventszeit

Diese wird nach alt christlichem und löblichem Brauch und Gewohnheit täglich früh um 6 Uhr (außer Sonn- und Feiertag) mit einem gesungenen Amt oder Rorate gehalten. Vor dem Beginn liest der Priester dem Volk die vorgeschriebene gute Meinung vor. Nach vollendeter heiliger Messe wird das Ave Maria wie gewöhnlich geläutet und von den zwei Chorbuben vor dem Altar kniend gesungen.

Der heilige Weihnachtstag wird nach vorgeschriebener Kirchenordnung nachts um 12 Uhr mit einem Hochamt und darauffolgendem „Te Deum Laudamus“ und früh um 6 Uhr mit einer stillen heiligen Messe gefeiert, nach welcher die Kommunion der gebeichteten Pfarrkindern folgt. Um 9 Uhr wird der gewöhnliche Gottesdienst mit Predigt und Amt hochfeierlich gehalten. Er ist auch eines der 4 Opferfeste.

In diesem Monat sind Hauspatrone am **6ten** St. Nikolaus, am **21ten** St. Thomas, am **26ten** St. Stephan und am **27ten** St. Johannes Evangelist.

Am Fest des heiligen Johann pflegt der Pfarrer nach der heiligen Messe den Johannis Segen auszuteilen und wird der Wein von der Pflugschaft bezahlt werden.

Am **31ten** ist St. Silvester von Feriatur, der Hauspatron bei Martin Reichmann, Joseph Huber, Johannes Störck vom Wartenberg, Johann Scherzinger und Markus Schelling.

Jährliche Prozessionen, Umgänge und Wallfahrten

1. An jedem letzten Sonntag eines jeden Monats und an allen feierlichen Frauentagen wird ein Bruderschaftsumgang mit dem Allerheiligsten (Monstranz mit geweihter Hostie) um die Kirchen gehalten.
2. Am Fest des heilige Markus in das Gnadental, wo aus den 4 Pfarreien Neudingen, Sumpfohren, Pfohren und Gutmadingen in wechselndem Rhythmus jährlich die Predigt halten.
3. Am Montag in der Kreuzwoche in das Gnadental.
4. Am Dienstag um die Pfarrkirchen.
- 5, Am Mittwoch nach Geisingen zu St. Walburga.
6. Am Donnerstag um das Ösch. Nebst diesen allgemeinen in der Kreuzwoche werden auch noch besondere Prozessionen und Wallfahrten verrichtet. Als
7. gleich am Freitag darauf nach Maria Hof.
8. am Fest St. Johann und Paul zu St. Walburg nach Geisingen.
9. an Maria Heimsuchung wiederum dahin.
10. am St. Ulrichs Fest in das Gnadental.
11. am Freitag nach der heiligen Kreuzerhöhung wiederum dahin.
12. Wird auch jährlich alternativ nach Leipferdingen oder Maria Hüt auch der Weschenberg genannt von dem Pfarrer um die Gebühr mit den Pfarrkindern auf eine Wallfahrt verzichtet.
13. Ist es seit Mannsgedenken hier der löbliche Brauch, am sogenannten frühen Freitag, an allen Freitagen (wenn kein Feiertag darauf fällt) von Kreuzauffindung (3. Mai) bis St. Johannis (24. Juni) in das Gnadental ein Kreuzgang zu halten. Von Johanni aber bis Kreuzerhöhung wird in der Pfarrkirche eine Betstunde gehalten. Da jedes Mal der Pfarrer um die Gebühr beiwohnt, die heilige Messe liest.

Wenn nun ein jeweiliger Pfarrer und Seelsorger seinen Pfarrkindern ein so ordentlicher Gottesdienst hält, ihnen als ihm anvertrauten Schäflein gemäß seines Hirtenamtes, die notwendige geistliche Nahrung und das Seelenheil in dem eigenen Schafstall ihrer Mutter Kirchen zu gewisser und bestimmter Zeit mit Predigten und Christenlehre vor- und auslegt, so ist es nicht nur mit gesunder Vernunft und natürlichem Gesetz, sondern auch den göttlichen Geboten und Kirchensatzungen gemäß, dass die Pfarrkinder und wohlgesitteten Schäflein mit gehorsamer Unterweisung ihrem Hirten folgen, mit all geziemender Auferbauung, in ihrer Pfarr- und Mutterkirche zu bestimmter Zeit erscheinen, und sich so verhalten, dass weder ein göttliches noch menschliches Aug beleidigt werde.

Diese Pflichtermahnung gibt uns das Konzil zu Trient mit den ausdrücklichen Worten; moneant Episcopi populum diligenter tenai unumquemps Parochia fuo interesse ad audiendum verbum Dei. Ein jeder Bischof soll das untertänige Volk sorgfältig ermahnen, dass ein Jeder schuldig und verbunden sei, in seiner eigenen Pfarr- und Mutterkirche zu erscheinen, um sich dort das Wort Gottes anzuhören.

Seid gehorsam euren Vorstehern gegenüber, denn diese sind es, welche für euch wachen und für eure Seelen bei Gott Rechenschaft geben. Damit aber eure geistlichen Vorsteher und Hirten ein solch beschwerliches Hirtenamt, und die Verantwortung dafür auch mit Lust und Freude, nicht mit Verdruss und Seufzern auf sich nehmen und ertragen können. Daher folgt

Unterweisungspflicht und Schuldigkeiten der Pfarrkinder

Wie solche samt und sonders bei allen obigen pfarrlichen Gottesdiensten sich verhalten

1. Bei allen vor- und nachmittägigen allgemeinen und schuldigen Gottesdiensten, Predigt, Amt und Vesper oder Rosenkranz sollen alle, die das siebende Lebensjahr erreicht haben, gleich auf das 3. Glockenzeichen oder Zusammenläuten mit vorher gemachter guten Meinung fleißig und sofort, und zwar in seinem eigenen Ort, und besonders verordneten Stuhl erscheinen, und es kann von eben besagtem allgemeinen Gottesdiensten nichts entschuldigen, weder ein billiger Grund, Not oder Unmöglichkeit, den keines der Pfarrkinder, sondern vom Seelsorger selbst muss unterschieden, und auf geziemende Anzeige gut geheißen werden.
2. Ebenso wie dem Haus Gottes alle Ehrerbietigkeit gebührt, soll auch alles unnötiges Schwätzen, Lachen, Schlafen, neugieriges Umsehen, Stoßen, Drücken und andere Unanständigkeiten fleißig vermiedet, hingegen das Gebet mit zu Gott gerichtetem Gemüt und Händen verrichtet werden.
3. Wären uns die Gründe strafwürdig für Personen, welche besonders während dem nachmittägigen Gottesdienst sich in einem Wirtshaus oder anderen Spiel- und Winkelhäusern sich aufhalten. Ebenso unanständig ist, wenn zur Zeit einer Vesper oder eines Rosenkranz ohne höchste Not eine Gemeinde gehalten wird, oder verschiedene Handlungen und Weinkäufe angestellt, und nicht bis nach vollendetem Gottesdienst verschoben werden.
4. Es richtet sich wider die Hochfürstlichen Verbote und Landesordnung, dass an Sonn- und Feiertagen jemand etwas in und aus der Mühle trägt, führt oder führen lässt, oder was auch immer eine knechtliche Arbeit sein und genannt werden kann, wie Holzäpfel und Birnen sammeln, in Säcken oder Zainen nach Hause tragen, öffentlich waschen, die Wäsche aufhängen und Früchte und Futter auf mehrere Tage richten, Stroh schneiden oder backen, öffentlich (außer an erlaubten Markttagen) kaufen und verkaufen, Rosse schätzen und Sauen ausrufen, kaufen und nach Hause führen. Auch alle anderen knechtlichen Dienste mit denen sie ganze und halbe Tag zubringen, und am Besuch des Gottesdienstes verhindert werden.
5. Aber keine Regel ohne Ausnahme, und keiner kann in eigener Sache Richter sein. Darum sollen die Pfarrkinder in diesen und dergleichen vorfallenden Angelegenheiten sich bei ihrem Seelsorger (um ein ruhiges Gewissen zu haben) um Rat fragen, ob und was ihnen desfalls ohne Verletzung der göttlichen und Kirchengeboten erlaubt sei.
6. Weil es nicht nur geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, sondern auch hauptsächlich denen Eltern, Hausvätern und Hausmüttern, Meistern und Meisterinnen auferlegt sei, dass sie ihren Kindern und Hausgenossen, Knechten und Mägden in allem mit gutem Beispiel vorangehen, sollen sie nicht nur in ihrem eigenen Haus Obsicht und Kinderzucht halten, sondern auch nicht gestatten, dass dieselben am Tag während dem Gottesdienst, viel weniger nachts, über die von weltlicher Obrigkeit festgelegter Zeit auf der Gasse herumschweifen, oder in anderen verdächtigen Häusern. Dagegen sollen sie dieselben zu fleißiger und zeitiger Erscheinung im Gottesdienst von selbst öfters ermahnen und anhalten. Nichts soll man dulden was ein übler und unchristlicher oder gar ärgerlicher Lebenswandel sein könnte. Damit aber
7. fremde Ehegatten und Dienstboten, sich von unserer Kirchenordnung mit Unwissenheit entschuldigen, oder was auch immer aus einem anderen nichtigen Vorwand sich entziehen und ausnehmen vermeinen können, solle ihnen gleich bei Aufnahme und Antritt des Dienstes alles Obige ausdrücklich gesagt und sie hierzu verbindlich gemacht werden.
8. Nachdem der Kirchengesang „Komm heilige Geist“, vor der Predigt von den Choralisten angefangen, wird solches von dem gesamten Volk mitgesungen werden.
9. Zur nachmittägigen Christenlehr haben alle ledigen und jungen Leute um die bestimmte

Stunde, unter Strafe von 3 Kreuzern, zu erscheinen, und niemand ist ohne Erlaubnis hiervon entschuldigt.

10. Weil von unseren gut christkatholischen Voreltern schon die löbliche Gewohnheit im Advent das frühe Amt oder Rorate zu halten angefangen, und jetzt wiederum auch weiterhin zu halten gepflegt wird, so sollen alle Pfarrkinder, wenigstens so viel als möglich dazu erscheinen. Damit aber die Andacht nicht gestört oder auch durch böses Beispiel gereizt werde, soll vor und währen diesem Gottesdienst das Dreschen verboten sein.

Von dem Opfer geben

Neben den dem Pfarrer schuldigen 4 Opferfesten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Maria Himmelfahrt), sind von unseren Voreltern nach löblicher Gewohnheit auch nachfolgende Opfer in der Kirche gehalten, und dem Priester auf den Altar gelegt worden, nämlich

1. von den an den vornehmeren Festen Beichtenden und Kommunizierenden, ebenso
2. am Gedächtnistag Allerseelen und dem großen Seelen Sonntag darauf, am Palmsonntag und an Gründonnerstag.
3. so oft ein Kind getauft oder das beste Mahl in die Kirchen getragen wird.
4. bei allen Seelbesingungen und Jahrtagen.
5. am Tag nach der Kirchweih, an welchem für alle verstorbenen Pfarrkinder, Stifter und Guttäter die gestifteten Jahrtage gehalten werden. Also auch
6. wenn eine Kindbetterin ausgesegnet wird, und ihr Kind mit schuldiger Danksagung Gott schenkt und opfert.
7. Wie die im Jahr 1718 vom damaligen Pfarrer Andreas Metzger eingesetzte und von gesamter Pfarrgemeinde angenommene löbliche Erzbruderschaft Maria von Trost oder dem ledernen Gürtel genannt, mithin auch aller Privilegien und Ablässen mit Vorstellung des Hochwürdigen Gutes, jeden letzten Sonntag des Monats auch an allen Mutter Gottes Festen zu halten pflegenden Prozession genießt, so will sich auch geziemen, dass die hiesigen Pfarrkinder, Brüder und Schwestern besagter löblicher Erzbruderschaft, nach dem Beispiel und der Gleichförmigkeit auch in christlicher katholischer Pfarrgemeinde alle diese Sonntage und Mutter Gottes Feste, während dem Amt der heilige Messe zweimal das Opfer ablegen sollen, umso mehr, als dass die Bruderschaft so arm ist, dass weder das notwendige Wachs, die Paramente und auch notwendige Erforderlichkeiten bestritten werden können.

Weil aber durch das Opfergehen, das während dem Gottesdienst zu besorgen ist, die Andacht gestört wird, und viele durch das lange dauernde Umhergehen vom bedächtigen Anhören der heiligen Messe abgehalten werden, soll in Zukunft beim Opfergehen folgende Ordnung beobachtet werden:

1. An den entsprechenden Sonntagen und den Mutter Gottes Festen wird die Prozession im Aus- und Eingehen das Opfer am Altar abgelegt.
2. An den 4 hohen Jahresfesten aber durch jeden Hausvater von seinen Hausgenossen vorher eingesammelt und gleich nach dem Gottesdienst in den Pfarrhof geliefert.
3. Bei den öffentlichen Hochzeiten wird ebenfalls der Opfergang beim Ein- und Auszug gleich vor der heiligen Messe, und nach der Verheiratung in gleicher Ordnung gehalten.
4. Bei den Beichtbesingnissen, Jahrtagen und anderen festgesetzten Opfertagen wird wie bisher die vorige und alte Ordnung angewendet.

Von den Kreuzgängen

Weil aus Erfahrung bekannt, was sich für verschiedene zum Teil auch unanständige wie ärgerliche Missbräuche bei den Wallfahrtsprozessionen und Kreuzgängen eingeschlichen haben, weil die Pfarrkinder zu spät, viele gar nicht erscheinen, nach oder voraus laufen, an dem Wallfahrtsort sich trennen, vom Kreuzgang abweichen, anderen eitlen Geschäften nachgehen, oder was noch für unziemliche und schädliche Sachen auf den Köpfen hin und her tragen, dies und alle anderen dergleichen Unanständigkeit, sollen künftig eine christlich anständige wie gottgefällige Zucht und Ordnung gehalten werden. Daher sollen bei so besagten öffentlichen Kreuz- und Umgängen alle Pfarrkinder, so viele wie möglich gleich auf das Zusammenläuten, sowohl in ihrer Pfarrkirche bei dem Ausgehen und auch am Wallfahrtsort auf gegebenes Glockenzeichen wieder erscheinen, auch ohne Notwendigkeit und Erlaubnis des Pfarrers von ihrem eigenen Pfarrer und Kreuzfahrern entweder niemals abweichen, oder doch sich zeitlich wieder einfänden, und in geziemender Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit nach Hause bis in die Pfarrkirchen sich begeben, um zu verhüten, dass nicht wegen der einen oder anderen sündhaften Ausgelassenheit, anstatt des Segens die Strafe Gottes über die ganze Pfarrei und Gemeinde gezogen werde.

Von der österlichen Beichte und Kommunion

Obschon das österliche Beichten und Kommunizieren freier Wille ist (Ostern ausgenommen) so wäre doch zu wünschen, dass sich die Frömmeren und besser Gesitteten sowohl von dem bösen Exempel der lauen Christen als von den übel gegründeten Ursachen, nicht abschrecken lassen, sondern in Betracht der Ungewissheit des Todes und der großen Gnade der 2 heiligen Sakramente, das diese zumindest an vornehmeren Festen und an den Tagen ihres Namens oder Hauspatrons andächtig und christanständig empfangen werden. Es geschehe aber solches wann und so oft man es wolle.

- 1 Sollen die beichten Wollenden nach dem Stand und nach Kräften ehrbar bekleidet sein . (nicht in Gummisohlen, ohne Hut oder Halstuch, mit ungewaschenen Händen und Angesicht, ungesäubertem Bart und Haar). Sie sollen frühzeitig und nicht erst beim Zusammenläuten in der Kirch erscheinen, und sich durch den Mesner beim Pfarrer anmelden lassen, denn gleichwie derselbe allzeit geneigt als bereit sein wird, die Beichte seiner Pfarrkinder anzuhören, geziemt es sich nicht, dass wegen der einen oder anderen Privatperson der allgemeine Gottesdienst dessentwegen verschoben und in Unordnung gebracht werde.
- 2 Soll bei der Kommunion wie bei dem Opfergehen die gleiche Ordnung gelten, und es so . gehalten werden, dass die Kommunionbank reihenweis und nicht eher bis der Letzte den Kommunionwein empfangen hat, wieder besetzt werde.
- 3 Während zur österlichen Zeit sowohl die Beichte als die Kommunion endlich ausgeteilt . werde, soll ein jedes Pfarrkind seinem Hausvater den gebührenden Kommunionrappen übergeben. Dieser soll ihn selbst, oder wenn er verhindert ist, durch ein andere Mannsperson in den Pfarrhof liefern, damit der Pfarrherr eine ordentliche Liste aller Personen führen kann, die kommunizieren und beichten dürfen.

Besondere Verhaltenspunkte die Wartenberger betreffend

Ob zwar die vor unerdenklichen Jahren allzeit hierher pfarrige herrschaftlichen Maier, Weib und Kinder, samt Dienstboten und ihren Ehepartnern auf dem Wartenberg sich eine größere Freiheit anmaßen, wegen geringer Entfernung und mehreren Feld-, Haus- und Viehgeschäften, auch an den vorgetäuschten Ursachen berechtigt zu sein vermeinen, und daher nach Maßgabe, obiger Kirchenordnung an Sonn- und Feiertagen in dem sowohl vor- als nachmittägigen Gottesdienst, Predigt, Amt und Christenlehre mit anderen Pfarrkindern in ihrer Pfarr- und Mutterkirchen zu erscheinen nicht wollen gehalten werden, so erhellt jedoch aus fern weiteren Sachen Umständen gründlicher Untersuchung, wie weniger ihre nichtigen Einwendungen begründet seien. Den Wartenbergen zu lieb und um allen Beschwerden aus dem Weg zu gehen, wurde der allgemeine vor- und nachmittägige Gottesdienst im Winter um eine ganze Stunde

verschoben. Also können und sollen

1. dieselben sich weiterhin weder von einer oder anderen Schuldigkeit entladen, oder ohne dringende Ursache und Erlaubnis, noch aus freier Willkür, in anderen benachbarten Kirchen mit Versäumnis des eigenen Gottesdienstes beiwohnen.
2. Soll nicht nur der Maier vom Wartenberg selbst mit seiner Ehefrau so oft als möglich in dem Gottesdienst erscheinen und auf dem zugewiesenen Stuhl ohne Widerspruch Platz nehmen, sondern auch
3. ihre Kinder und Dienstboten (wie es einem frommen gut christlichen Hausvater zusteht) sorgsam anhalten, dass wenigstens so viele als möglich und wechselweise im Gottesdienst, Predigt, Amt und Christenlehre erscheinen, und ebenfalls ein Jeder seinen Platz, die Mägde in dem Kreuzgang weiberseits, die Knecht, Hirten und Buben aber auf dem ersten Stuhl einnehmen sollen, damit aber
4. je nach der Jahreszeit und damit verbundenen Vermehrung oder Verminderung ihrer Geschäfte, eine gewisse und beständige Ordnung gehalten werden. So kann und soll nach dessen Maßgabe vorgedachter hochlöblicher Meier, von St. Martini an, den ganzen Winter hindurch bis in das Frühjahr auf St. Georgi, jedes Mal an Vor- als an Nachmittagen in der Christenlehre alle erscheinen außer den Zweien, die, zur Besorgung des Hauses und Viehs nach zuvor besuchter heiliger Messe in Geisingen, auf dem Wartenberg verbleiben. Von St. Georgi an aber bis St. Martini in dem vormittägigen Gottesdienst alle, ausgenommen Hirten und Hüter, hingegen nachmittags mit der Christenlehre können sowohl Knechte als Mägde miteinander abwechseln, und nur die Hälfte beiderseits erscheinen, und dieses bis auf St. Bartholomä. Von da an wiederum mit voriger Ausnahme bis auf Martini Vor- und Nachmittags alle sich einfinden. Widrigenfalls mit der gewöhnlichen Kirchenstrafe belangt werden.
5. So oft ein allgemeiner Kreuzgang, Prozession oder Wallfahrt ansteht, sollen sie gleich anderen Pfarrkindern frühzeitig erscheinen, das Kreuz von dort aus und wieder dahin (wie oben gesagt worden) auferbaulich begleiten.

Hirten

Obwohl zwar die Kirche wegen Notwendigkeit des Viehs und Weidgangs die Hirten von dem allgemeinen Gebot des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes ausnimmt, so ist solches nur zu verstehen von solchen Orten und Zeiten wo, wann und solange die Notwendigkeit dauert. Sobald aber diese Notwendigkeit des allgemeinen Nutzens oder Schadens aufhört, hat auch die Ausnahme ein Ende, und sind die Hirten wie andere dem Kirchengebot unterworfen und schuldig dem sonn- und feiertäglichen Gottesdienst beizuwohnen. Daher haben sowohl die Hirten, als die von der Gemeinde bestellte Hirtenmeister eine Mäßigung zu beobachten, dass besonders anfangs Frühlings- und ausgangs Herbstzeit, an Sonn- und Feiertagen das Vieh nicht erst ausgetrieben werde, wenn den Pfarrkindern das 2te oder 3te Zeichen zum Gottesdienst gegeben worden ist, wodurch die Hirten nicht allein, sondern auch Knechte und Mägde, ohne Not, Nutzen oder Schaden vom Gottesdienst abgehalten werden.

Die Rossbuben

Was oben von den Hirten gesagt, ist aus eben diesem Grund auch von den Rossbuben einigermaßen zu verstehen, und sind diese zwar von dem vormittägigen Gottesdienst, Amt und Predigt zu betreffender Zeite entschuldigt, niemals aber von der nachmittägigen Kinderlehre ausgenommen, dabei solle

1. eine stete Ordnung und Abwechslung gehalten werden, dass von dem Gottesdienst nie mehr als höchstens 5 ausbleiben. Wenn aber
2. die Jahreszeiten oder andere unentbehrliche Umstände es erfordern, sollen sie dem Pfarrherrn die schuldige Anzeige tun.

3. Diejenigen, die aus dem Gottesdienst zu bleiben haben, sollen das vom Pfarrherrn vorgegebene und das in der Schule erlernte Morgengebet, gute Meinung samt dem Rosenkranz sowohl abends als auch wie es in der Pfarrkirche geschieht, das Nachtgebet miteinander andächtig beten und keiner soll verzichten, zu welchem sie der sich bei ihnen aufhaltende Bannwart oder Hüter jedes Mal ermahne und antreibe, also auch sorgsame Obacht haben soll, dass unter ihren Rossbuben alles schwören, schelten, fluchen auch schlechte Reden oder Lieder verhindert werde.
4. Damit künftig die Unordnung, ärgerliche Missbräuche und Ausgelassenheit des Hin und Her, Vor- und Nachsprengen der Pferde bei den Umritten mit dem hochwürdigen Gut am heiligen Auffahrtstag verhütet werde, sollen sowohl die Knechte als auch die Rossbuben nicht mehr hinter dem Hochwürdigen sondern voraus, und die Bürger allein nachreiten.

Kirchen Vogt

Der bestellte Kirchenvogt hat die Obliegenheit und darum sowohl von der Kirche als Gemeinde besoldet wird, dass währen dem Gottesdienst, und bei Kirchen- und Kreuzgängen, durch seine Gegenwart alle Ausgelassen- und Unehreerbietigkeiten verhütet werden, solle er ohne Ansehung der Person allein die Ehre Gottes und des Nebenmenschen Verbesserung vor Augen haben, die sündhaften Verbrechen, zuvor mit Worten, dann auch mit Streichen bescheiden strafen. Wenn dies aber nichts fruchtet, es dem Pfarrer anzeigen.

Chorsinger

Dass zur Hebung des Gottesdienstes und Auferbauung des christlichen Volkes nichts weniger beitragen könne als ein wohleingerichteter und geordneter Chorgesang, ist mehr als bekannt. In dieser Erkenntnis ist auch im Jahre 1743 von löblicher Pflugschaft den Chorsingern eine jährliche freie und willkürliche Zuwendung von etwa 4 oder 5 Gulden (ca. 120-150 €) oder stattdessen ein Jahrestrunck zu geben und einem jeweiligen Kirchenpfleger erlaubt worden, jedoch nur solange, als sich dieselben bei den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten einstellen werden, wobei die Chorsinger dann folgendes zu beachten haben:

1. Solle der jeweilige Mesner oder Schulmeister auch zugleich Chor- und Vorsänger sein, dem dann
2. die Übrigen nachzufolgen haben, und keinem erlaubt sei, etwas anderes anzufangen.
3. Sollen die Chor- und Vorsänger selbst, ohne Wissen des Pfarrers, mit neuen deutschen oder lateinischen Liedern nicht auftreten, und
4. wenn er anstimmte und nicht wusste, was am selbigen Tag für ein Fest, die heilige Messe für einen Märtyrer oder Beichtvater, solle er ebenfalls vortragen, und sodann die Übrigen benachrichtigen, und auch
5. um alles unnötiges Geschwätz zu verhüten, nicht erst während dem Amt der heiligen Messe, sondern zuvor schon die Anzeige machen, was für ein Kyrie und Gesang er vor und nach der Elevation (Erhöhung) zu halten gedenkt.
6. Solle sich auch keiner anmaßen nach seiner Laune sich einer übertönenden Stimme zu bedienen, es sei denn, dass er vom Pfarrherrn dazu aufgefordert und es gutgeheißen wird.
7. Es hat ein gleiches Bewenden mit den kleinen und weniger wissenden Chorbuben, die nicht bei jeder gewöhnlichen Vesper oder an den anfallenden Kirchenzeremonien zu fragen sind, was für ein Benedicamus sie zu singen haben.

Instruktion und Obligation eines jeweiligen Gutmandingischen Pfarrmesners

Nichts in hiesiger Pfarrgemeinde sorgt seit vielen Jahren (wie es die leidige Erfahrung wirklich an den Tag legt) für mehr Zwistigkeiten sowohl zwischen dem Gutmadinger Pfarrer und der löblichen Gemeinde als unter den Bürger als der Mesnerdienst. Zur Verhütung dessen und auch der Ursachen wegen, werden nachstehende Instruktionpunkte zu besserem und

notwendigem Wissen und Verhalten des Mesners hierhergesetzt.

1. Solle der Mesner in seiner ihm anvertrauten Kirche dem Pfarrer die Paramente (in der Liturgie verwendete Textilien), das Wachs, Öl und andere Kirchengерäte, fromm und getreu, fleißig und säuberlich besorgen, dem Pfarrer aber in Sachen der Kirche und in den Gottesdienst gehorsam treu und verschwiegen dienen.
2. Sobald und so oft ein grober, sündhafter und ärgerlicher Missbrauch wider die Ehre und den Dienst Gottes in der Pfarrei sich einschleicht, soll er einen solchen ohne Ansehung der Person, allein die Ehre Gottes, des Seelenheils und des Nächsten Besserung vor Augen habend, dem Pfarrherrn anzeigen.
3. Auch während dem Gottesdienst, der heilige Messe, dem Rosenkranz, der Predigt und der Christenlehre hat er in Abwesenheit des Schulmeisters auf die Jugend fleißige Aufsicht haben und derselben Ausgelassenheit bescheiden strafen oder ermahnen.
4. Jeden Tag dreimal das Ave Maria läuten, am Morgen, Mittag und Abend, im Winter von Allerheiligen bis Lichtmess früh um 6 Uhr, im Frühling und Herbst um 4 Uhr, im Sommer um 3 Uhr, Mittags aber das ganze Jahr hindurch um 12 Uhr.
5. Tägliche wenigstens zwei Mal, morgens und abends die Kirchenguhr aufziehen und richten. Dabei auch nie das ewige Licht vor dem Hochwürdigem vergessen, dass solches am Tag als bei Nacht brennend erhalten werde.
6. Wird er jede Woche des ganzen Jahres am Samstagabend das Wasser zum Segnen, ebenso für die der Pfingst- und Ostertaufe, an Allerheiligen und am Dreikönigabend, selbst oder seine Leute in die Kirchen tragen.
7. Zumal an diesen und andern Tagen, oder so oft es nötig ist, geziemend und gebräuchlich, die Kirche, die Sakristei und das Glockenhaus auswischen und die Altäre schmücken, also alles allzeit sauber und ordentlich halten.
8. Solle er an allen Gottesdiensten, öffentlichen Prozessionen und Kreuzgängen, so oft als möglich persönlich, und zwar in seinem gewöhnlichen Chorkleid, auferbaulich beiwohnen, helfen mitsingen, lesen und betten.
9. So dann soll er sich für die übrigen Kirchenzeremonien an besonderen Festen des Jahres, wie Palmsonntag und die ganze Karwoche hindurch, jedes Mal zuvor beim Pfarrer seines Verhaltens halber geziemend vorstellen.
10. Damit aber von allem Obigen und von nichts, was immer von seinem Amt und Mesnerdienst durch uralte hergebrachte Sitte und allzeit gepflogenen Brauch abhängt, unterlassen werde, solle er niemals ohne Vorwissen und Erlaubnis des Pfarrers über Nacht, auch nicht über 2 oder 3 Stunden lang, besonders in der Sommerzeit, wo die Wetter am gefährlichsten sind, von dem Dorf sich entfernen.
11. Dabei auch jedes Mal zuvor die Vorkehrung in seinem Haus treffen, dass bei jedem sich ereignenden unvorhergesehenen Notfall wie Versehen, Taufen oder Wetterläuten in seiner Abwesenheit einen anderen tauglichen Bürger zur Vertretung bestellt, und ohne Versäumnis dem Pfarrer an die Hand geben werde.
12. Solle er sich alltäglich morgens oder abends um die übliche Zeit bei dem Pfarrherrn geziemend anfragen, wann und wo demselben die heilige Messe zu lesen beliebt, um sodann in die Pfarrei, Maria Hof, das Gnadental oder zum Heiligen Kreuz jedes Mal das übliche besondere Glockenzeichen zu geben.
13. Obliegt ihm, in gegebenem Falle, wenn an dem Kirchengebäude, Turm oder Dachstuhl, Türen oder Fenster, Pflaster oder Ziegel, Beinhaus oder Kirchenmauer etwas kaputt ist, ebenso wenn an Paramenten und Kirchengерäten etwas abgängig ist oder zu flicken wäre, er das ohne zu zögern dem Kirchenpfleger anzeige.

14. Gleich wie ihm gleich bei Antritt oder wieder Bestätigung nach dem Neujahrstag, ein Katalog über alle seiner Hand und Obsorge habenden Paramenten und Kirchengeräten zugestellt wird, soll er auch alljährlich hierüber Rechenschaft ablegen.
15. Die löbliche Gemeinde übt seit uralten und unerdenklichen Jahren das Recht aus, alljährlich am ersten Werktag durch die Mehrstimmen einen Mesner aus ihrer Bürgerschaft nach Belieben ein- und abzusetzen. Da die Absetzung aber nun wegen einer allergnädigsten Hochfürstlichen Vorschrift, und wegen verschiedenen hierdurch entstandenen Unbequemlichkeiten, nicht mehr zu geschehen habe, nur im Fall die Gemeinde erhebliche Klagen vorbringt, oder der Pfarrherr selbst aus eben diesen oder anderen triftigen Gründen es verlange oder gestatte, so solle der Mesner an diesem Tag vor gesamter Gemeinde die ihm vom Pfarrer anvertrauten Kirchenschlüssel auf den Tisch legen, und damit sein Amt ablegen. Dann habe er abzuwarten, ob man ihn auf ein Neues wegen seinem Wohlverhalten, als tauglich wieder annimmt, oder bei vorkommenden Klagen als untauglich seines Dienstes entlässt.

Besoldung eines jeweiligen Mesners

Wie solche von alters her von löblicher Gemeinde und Bürgerschaft zu verabreichen gepflegt wurde.

1. Hatte der Mesner alljährlich von jedem Bürger 2 Viertel Veesen zu beziehen.
2. Von jedem Bauern und Tagelöhner, wenn dieser Güter besitzt auch jährlich 2 Brote.
3. Von jenen Tagelöhnern, die keine Güter haben jährlich 8 Kreuzer.
4. Hat der Mesner eine Wiese in Alten am Graben hinauf (laut uralter Urbarien Mesnerbes-tes genannt) jährlich zu nutzen.
5. Bei jeder Kindstaufe 1 Laib Brot samt einer Handvoll Salz, mit welchem Salz er das ganze Jahr die Kirchen zu notwendigem Gebrauch zu versehen hat.
6. Bei jeder Leicht und Begräbnis eben so viel.
7. Von jeder Seelbesingung und Jahrtag 15 Kreuzer.
8. Von gestifteten Jahrtagen aus der Pflugschaftskasse insgesamt 2 Gulden 21 Kreuzer.
9. Bei jeder Hochzeit das Mahl oder Geld dafür.
10. Obzwar die Schuldigkeit nirgends geschrieben, so pflegten doch alle Pfarrherren den Mesner an den 4 hohen Jahresfesten mittags zu verköstigen.
11. Ware er von den herrschaftlichen Frondiensten, namentlich Holz machen, jagen, Briefe austragen und anderen Botenaufträge (nicht aber von den bürgerlichen Fronen) frei und ausgenommen.
12. Ebenfalls und gleich anderen Bauern, und begüterten Bürgern wird ihm vom herrschaftlichen Meierhof Wartenberg jährlich 2 Laib Brot und 4 Viertel Veesen gereicht.

Nachdem und seither sowohl dem Mesner, als dem Pfarrherrn und der Kirche selbst höchst schädlicher Missbrauch entstanden ist, dass den um den Mesnerdienst Anhaltenden bei manchen Jahresgemeinden gestattet worden war, die Mehrstimmen gegen alles Recht und jede Billigkeit mit einer öffentlichen Erklärung, von jedem Bürger weniger zu nehmen, an sich zu ziehen, war dies der sicherste Weg, dass auch die untauglichsten Subjekte zum Mesnerdienst gelangen konnten. Die Erfahrung führte vor Auge, dass der Mesnerdienst zum Nachteil des Pfarrers und der Kirche, vor unerdenklichen Jahren an seiner Besoldung um ein Namhaftes vermindert worden war, und zwar

1. Von jedem Bürger um 1 Laib Brot (insgesamt 20 Laib), 2 Immi Veesen (insgesamt 20 Viertel).
2. Von jedem unbegüterten Tagelöhner an Geld 4 Kreuzer (insgesamt 20 Batzen).

3. Ist fast die Hälfte von obgenannter Mesnerwiese zur Gemeinde gezogen worden, und sind mithin jährlich 1 oder 1½ Wagen Heu abgegangen.

Ordnung des Geläuts, wie solches zu jeden der vorstehenden Pfarrgottesdiensten solle gehalten werden an Sonn- und Feiertagen, auch Feierabenden und an besonderen Tagen

1. Zu Sonn- und Feiertagsgottesdiensten wird das erste Zeichen mit der großen, das andre Zeichen mit der mittleren das dritte Zeichen mit allen dreien gegeben.
2. Das Evangelium mit der kleinen, die Wandlung mit der großen zur Wettersegnung mit allen.
3. Wenn an Sonn- und Feiertag eine allgemeine Gemeinde gehalten wird, soll den Bürgern mit der kleinen, wenn aber die Jahreshauptversammlung oder wegen außerordentlich wichtigen Ereignissen eine Gemeinde zu halten wird mit der großen ein Zeichen gegeben werden.
4. Wenn eventuell, was Gott gnädig abwenden wolle, ein Brand in der Nachbarschaft entsteht, muss mit der großen allein, wenn es aber in unserem Dorf Gutmandingen der Fall wäre, mit allen dreien solches geschehe.
5. Zur Vesper an Sonn- und Feiertagen das erste Zeichen mit der kleinen, das andere mit der mittleren, das 3te mit allen.
6. Zum Heilige Rosenkranz an Feierabenden das erste Zeichen mit der großen, das andere mit der kleinen und das 3te mit allen.
7. Für die arme Seelen am Samstagabend nach dem Engelsgruß mit allen dreien zugleich.
8. Hingegen am Donnerstag die Angst Christi mit der großen allein.
9. Am Freitag die Scheidung Christi, aber um 11 Uhr, wiederum mit allen.
10. Zum Christenlehrenachmittag mit der kleinen ein einziges und kurzes Zeichen, ebenso zu jeder Kindstaufe.

an gemeinen Werktagen

1. Solle alle Morgenfrüh bei anbrechendem Tag mit der mittleren der Engelsgruß mit 3 Unterzeichen geläutet werden.
2. Für die gemeine heilige Messe das Erste mit der mittleren, das andere mit der kleinen, das letzte mit diesen beiden.
3. Wird in der täglichen gemeinen heiligen Messe zum Evangelium ein kurzes Zeichen mit der kleinen, zur Elevation (emporheben der Hostie) aber mit der mittleren mit einem Unterzug gegeben.
4. Wenn die Benediction (Segnung) des Wetters von einem Kreuztag zum anderen gegeben wird, soll die große Glocke geläutet werden.
5. Weil nach jeder heilige Pfarrmesse für den nächst Sterbenden aus der Pfarrei, von den Anwesenden in der Kirche ein Vater Unser und Ave Maria zu beten gepflegt wird, solle mit der kleinen auch hier mit einem Unterzug ein Zeichen gegeben werden, damit dieses Gebet auch von den Abwesenden, also von der ganzen Gemeinde zur Kenntnis genommen werde.
6. Um 11 Uhr wird das Zeichen täglich mit der mittleren, um 12 Uhr aber der Engelsgruß mit der großen gegeben.
7. Das sogenannte Vesper- oder Abendläuten solle wie bisher gepflogen, auch weiterhin geschehen.
8. Wird auch abends der Engelsgruß wie allzeit mit der mittleren, nach dieser aber das ge-

wöhnliche Zeichen zum Gebet vor Abwendung des Feuers und andere nächtlichen Gefahren mit der kleinen gegeben.

Damit die Pfarrkinder auch wissen, wenn die heilige Messe nicht in der Pfarrkirche, sondern anders wo gehalten wird, soll in das Gnadental mit der mittleren und gleich darauf mit der kleinen, nach Geisingen zum Heiligen Kreuz mit der mittleren, auf Maria Hof mit der kleinen die gewöhnlichen Zeichen gegeben werden.

Anhang heilsamer Ermahnungen an die Pfarrkinder insgesamt

1. Der von Seiner Päpstlichen Heiligkeit mit Verleihung des 100 Tagablasses verordnete allgemeine Christengruß, „Gelobt sei Jesus Christus“ und hierauf die Antwort „in Ewigkeit“ oder „Amen“, soll keineswegs in Vergessenheit geraten, sondern gepflegt werden.
2. Der täglich dreimal, (Morgen, Mittag und Abend) von der Kirchengemeinde zu beten anbefohlene Engelsruß, soll jedes Mal von allen, sei er in der Kirche oder zu Haus, im Feld oder auf der Gasse andächtig und ehrerbietig mit erhobenen Händen und kniend zu verrichten.
3. Das Tischgebet vor und nach dem Essen solle von den Hausvätern, Hausmüttern und von ihren Kindern nicht sitzend sondern stehend und mit erhobenen Händen verrichtet werden.
4. Es wäre von den Hausvätern und Hausmüttern sehr anständig und gottgefällig, wenn sie nach löblichem Brauch unserer frommen Voreltern mit ihren Kindern und Hausgenossen das Morgengebet gleich vor oder nach dem Morgenessen, das Nachtgebet nach dem Nachtessen, vor ihrem in der Stube haben sollenden Kruzifix knienderweise verrichten würden.
5. Dabei sollten sie auch nie vergessen ihren erwählten Hauspatronen, mit Zusatz eines einzigen Vater Unser oder Ave Maria um seinen Schutz und Beistand zu bitten.
6. Soll niemand sein, der sich nicht nach Möglichkeit befließigt allen Ablass zu gewinnen, den ein jeder immer zu gewinnen fähig ist.
7. Daher, und besonders wenn das hochwürdige Gut über die Gasse zu einem Kranken getragen wird, soll jeder, wer auch immer kann, mit Gewinnung von 100 Tagen Ablass unter Abbetung des gewöhnlichen Gebets und Lobpreisung des hochwürdigen Guts entweder mitgehen, das Selbige hin und her begleiten, oder doch wenigstens im Vorbeitragen auf der Gassen, oder in dem Haus mit gebogenen Knien dasselbe anbeten, dabei ist es auch sehr lobenswert, wenn die Weibsbilder dasselbe mit brennenden Wachskerzen begleiten, und sich des hierauf besonderen Ablasses von 200 Tagen sich teilhaftig machen.
8. Wenn ein vorgesehenes und verkündetes Opfer ansteht, sollen die Pfarrkinder sich zuvor mit den Opferpfennigen versehen, und nicht erst vor dem Gottesdienst, und den Pfarrhof beunruhigen, viel weniger in der Sakristei oder bei dem Altar eine Wechselbank errichten.
Gleichermaßen soll auch der unanständige Brauch der Hochzeitsleute vor dem Altar in dem Messbuch miteinander das Geld zu wechseln in Zukunft unterlassen, und nach dem Kuss dem Pfarrer das Opfer hingelegt werden.
9. Wird allen Haushaltungen auch der löblich geübte Brauch unserer gutchristkatholischen Voreltern, täglich, besonders zur Winterzeit einen Rosenkranz zu beten bestens empfohlen.
10. Wenn von geistlicher und weltlicher Obrigkeit ein anständiger Tanz erlaubt wird, soll doch dieser nicht während dem Gottesdienst und nur zu einer bestimmten Zeit geschehen.
11. Allgemeine Kunkelstuben (Handarbeitsräume, Gasthäuser) und Spielhäuser sollen

verboten, oder nur mit nachstehenden ausdrücklichen Vorbehalten und Bedingungen zugelassen werden:

- a. Soll während eines Gottesdienstes nicht gespielt werden.
 - b. Nicht über die von geistlicher und weltlicher Obrigkeit gesetzte Zeit.
 - c. Nicht mit Betrug und sündhaften Wörtern, nicht mit Zanken, Streiten, Fluchen und auch nicht mit Schaden des Nächsten. Ansonsten wäre sowohl solche Spieler als die Hausleute, die solche Spieler in ihrem Haus dulden, strafwürdig.
 - d. Dieselbe Bewandnis hat es mit den allgemeinen Kunkelstuben, welche seit jeher von der Obrigkeit unter herrschaftlicher Strafe verboten sind. Hingegen ist den Mägdlein erlaubt, ein befreundetes oder benachbartes Paar mit Vorwissen und Erlaubnis der Eltern, Meister und Meisterin zu besuchen, zu genannten Heimgarten oder Hockstuben zu gehen. Sie sollen sich jedoch von allen unkerischen Reden und Dingen, auch für Jungfrauen unanständigen Gebärden hüten, dass sie hierdurch weder ihr eigenes Gewissen verletzen, noch andere ärgern und zu sündhaften Gedanken, Reden und Lachen, oder gar unkischen Werken Anlass geben.
12. Sollen weder Vorgesetzte noch Hausväter und Hausmütter bei ihrer Wäsche und beim Hanfbrechen lange Zeit, oder halbe Nächte, und besonders nicht mit vielerlei Zoten und Possen sich aufhalten.
 13. Sollen die jungen Gesellen kein sogenanntes Gassengeld oder Gassenwein von denjenigen fordern, welche in ihre Gesellschaft wollen, aus welchem nichts, als große Unanständigkeiten, und sündhafte Missbräuche entstehen.
 14. Sollen die Eltern, zuvorderst die Hausväter, nach dem Exempel unserer Voreltern und allen guten katholischen Christen ihre Kinder aus der Predigt und Christenlehre befragen, und die Unwissenden mit väterlicher Hausstrafe belangen.
 15. Obwohl aus so vielen göttlichen und weltlichen Gesetzen niemand unbewusst sein kann, was große Schuldigkeit so wohl, als auch darauf geschlagene geistliche und leiblich, zeitliche und ewige Strafen nach sich ziehe, die Gott oder seiner Kirche, und dessen verordneten Dienern, besonders Pfarrern und Seelsorgern schuldige Zehendreihung, so doch auch aus leidiger Erfahrung bekannt ist, wie viele Bauern und leidliche Christen bei einmaliger verkehrter und verderbter Weltzeiten zu finden sind, welche solch Gott schuldigen Zehnten gar nicht, oder mit hunderterlei List und Betrug, nämlich so ungetreu wie vorteilhaft zu geben pflegen. Daher auch alle und jede Pfarrei väterlich ermahnt werde, den ihren Pfarrherren schuldigen Zehnten, was und wie solcher vor unerdenklichen Jahren her gepflegt worden, je und allzeit getreulich zu stellen und zu liefern, wenn sie anders über kurz oder lang mit ruhigem und von dergleichen so sündhaftem als gottsräuberischem, ungerechten Gut, unbeschwerten Gewissen zu sterben, auch von hier zeitlichen und dort ewigen Strafen entgehen wollen.

Diese Kirchenordnung wurde von der Standesherrschaft nicht genehmigt. Die Wartenberger hatten dagegen Einspruch erhoben.